

# RS Vwgh 2000/5/29 96/10/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2000

## Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

NatSchG OÖ 1982;

VStG §19 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wird im erstinstanzlichen Straferkenntnis (betreffend eine Übertretung des OÖ NatSchG 1982) unter anderem der Umstand, dass die Aufschüttungen eine Gefährdung einer Autobahnbrücke herbeigeführt hätten, als erschwerend angesehen und vertritt demgegenüber die Berufungsbehörde die Auffassung, der Schutz der Autobahnbrücke unterliege nicht diesem Gesetz, muss die Berufungsbehörde begründen, weshalb dennoch die verhängte Strafe angemessen erscheint (Hinweis E 13.6.1989, 88/08/0125).

## Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996100034.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>